

Bestätigung

Nr. P-2773/09

Handelsbezeichnung.....:	Audi A6		VW Passat		
Typ.....:	4B		3B	3BG	3BS
EG-TG-Nr.....:	e1*70/156-96/27*0051, e1*70/156-98/14*0051, e1*70/156-2001/116*0051		e1*70/156-98/14*0157, e1*70/156-2001/116*0157, e1*70/156-98/14*0173		
ursprüngl. Motorleistung..:	bis 220 kW				
Antriebsart.....:	Front-und Allradantrieb				
VIN-Code.....:					
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenrüstung und Einbau von Distanzscheiben				
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)				

Bauteilhersteller.....: **Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach**
 Umbaufirma.....: **PAW Performance, 3532 Mirchel**
 Umbauteile.....: **Es können wahlweise nachfolgende Felgen und Reifen verwendet werden:**

Felgen.....:	Felgendimension		zulässig auf	
	B/Ø	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
	5 ½ bis 10 x 15	≥ - 10 mm	X	X
	6 bis 10 ½ x 16	≥ - 10 mm	X	X
	6 ½ bis 13 x 17	≥ - 10 mm	X	X
	7 bis 13 x 18	≥ - 10 mm	X	X
	7 ½ bis 13 x 19	≥ - 10 mm	X	X
	8 bis 13 x 20	≥ - 10 mm	X	X
	8 bis 11 ½ x 21	≥ - 10 mm	X	X

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmaulweite

Ø = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe

Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA

VA gleich HA oder VA max. 3" kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA

VA gleich wie HA oder VA max. 30 mm grösser

Zulässige Ø -Differenz VA/HA

VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung

Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.

Reifen.....:	Zulässige Reifendurchmesser	590 mm bis 694 mm (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service)
	Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifen-Profilmuster

VA gleich HA oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA

VA gleich wie HA oder HA grösser

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV

Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex

für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben.....:	Ausführung D			Ausführung A		
	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff
	30.018 ww. 6102	5	LM	40.351	20	LM
	30.347	5	LM	40.352	25	LM
	30.310	8	LM	40.353	35	LM
	30.203 ww. 1010	10 / 11.5	LM			
	30.348	11	LM			
	30.005 ww. 4510	15	LM			
	30.349	15	LM			
	30.096 ww. 6202	20	LM			
	30.350	20	LM			

Auflagen und Erklärungen:

Anbau zulässig auf

VA und HA oder nur HA

Zulässige Dicken-Differenz VA/HA

VA und HA gleich dick oder VA dünner als HA

notwendige Anpassungen: - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle:

Gewindeart	Einschraubtlänge
M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 01.07.2009 und des Teilegutachtens des TÜV Rheinland Group Nr. 32TG1057-09 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

Bedingungen/Kontrollen.: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen/Dokumente
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	4)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	-----	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	221 kW bis 353 kW möglich 5)	
A6	tragende Struktur	X	X	6)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	7)
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen			--- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen	

2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
4) Zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!
5) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.
6) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 17. Mai 2010

Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

R Bulakbasi

Raci Bulakbasi

Nr. 13 /B

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum :	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :